



GQS HOF CHECK
Rheinland - Pfalz

Konditionalitäten- Checkliste 2025

für landwirtschaftliche Unternehmen in
Rheinland-Pfalz

Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2025 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste nicht abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit dem **GQS_{RLP} Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Rheinland-Pfalz**. Neben den Konditionalitäten sind im **GQS_{RLP} Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, QZ) aufgearbeitet.

Der **GQS_{RLP} Hof-Check** ist beim DLR Westerwald-Osteifel in Montabaur erhältlich. Weitere Informationen im Internet unter: www.rlp.gqs-hofcheck.de

Impressum:

Herausgeber:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel (DLR)
Bahnhofstraße 32
Ansprechpartnerin: Lerke Finkenstaedt
56410 Montabaur
Telefon (02602) 9228-0
Fax (02602) 9228-1800

E-Mail: dlr-1@dlr.rlp.de

www.rlp.gqs-hofcheck.de

Bearbeitung:

Landesanstalt für Landwirtschaft,
Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101

www.bw.gqs-hofcheck.de

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2025 geht zurück auf eine Vorlage und Kooperation mit der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd, Baden-Württemberg.

© **DLR Westerwald-Osteifel 2025. Alle Rechte vorbehalten.**

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist der Landwirtschaftsverwaltung in Rheinland-Pfalz gestattet, ansonsten nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers.

Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Allgemeines

			(Hinweise für K: - Begünstigte mit einer Betriebsgröße von höchstens 10 ha landwirtschaftlicher Fläche müssen die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin beachten, sind aber von Konditionalitätskontrollen und Sanktionen befreit - die Befreiung gilt jedoch nur für Verstöße ab dem 01.01.2024 - die Befreiung gilt nicht für weitergehende Vorgaben, z.B. Fachrecht)		
--	--	--	--	--	--

2. Lebens- und Futtermittelsicherheit

			2. 1. Rückverfolgbarkeit			
			Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei			
K			➤ Tieren	☐	☐	☐
K			➤ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)	☐	☐	☐
K			➤ Lebensmitteln	☐	☐	☐
			(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)			
			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu			
K			➤ Datum bzw. Zeitraum	☐	☐	☐
K			➤ unmittelbare Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)	☐	☐	☐
K			➤ Tiere, Erzeugnisse, Ware	☐	☐	☐
K			➤ Menge, Stückzahl	☐	☐	☐
			2. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel			
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gekeimtes Saatgut) im Futtermittel hin			
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)			
K			➤ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert	☐	☐	☐
K			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	☐	☐	☐
K			➤ ADD unverzüglich informiert	☐	☐	☐
K			➤ Rücknahmen und/ oder Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	☐	☐	☐
K			➤ Ursachen beseitigt	☐	☐	☐
			2. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel			
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. Höchstmengenüberschreitung) oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin			
			(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)			

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	☐	☐	☐	
K			➤ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	☐	☐	☐	
K			➤ zuständige Kreisverwaltung oder Verwaltung der kreisfreien Stadt unverzüglich informiert	☐	☐	☐	
K			➤ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	☐	☐	☐	
K			➤ Ursachen beseitigt	☐	☐	☐	
			2. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
K			getrennt von				
			➤ Schadnagerbekämpfungsmitteln, Biozide	☐	☐	☐	
K			➤ Pflanzenschutzmitteln	☐	☐	☐	
K			➤ Reinigungs-, Desinfektionsmitteln	☐	☐	☐	
K			➤ Mineraldüngern	☐	☐	☐	
K			➤ anderen Düngemitteln (z.B. Wirtschaftsdünger, verarbeiteten tierischen Proteinen oder flüssige Blattdünger)	☐	☐	☐	
K			➤ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	☐	☐	☐	
K			➤ Diesel, Kraftstoffen, Schmier- und Altöl	☐	☐	☐	
K			➤ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen und Arzneifuttermittel	☐	☐	☐	
K			➤ Tierkadavern	☐	☐	☐	
K			➤ Abfällen	☐	☐	☐	
K			Futtermittel				
			➤ nach Tierarten getrennt (Milchviehhaltung)	☐	☐	☐	
K			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
			➤ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel)	☐	☐	☐	
K			oder				
			➤ Lager, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐	☐	☐	
			2. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung				
K			Auslage von Schadnagerbekämpfungsmitteln				
			➤ so, dass streng geschützte europäische Tierarten nicht gefährdet werden (besonders geschützte Arten mit Einzelfall Bewilligung)	☐	☐	☐	
K			➤ bei Verdacht auf Unverträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten Untere Naturschutzbehörde informiert	☐	☐	☐	
			2. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
K			➤ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (z.B. Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweis: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Agrarantrag)	☐	☐	☐	
K			➤ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belang sind, aufbewahrt	☐	☐	☐	
K			➤ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	☐	☐	☐	
K			➤ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	☐	☐	☐	

3. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

K			3. 1. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln einschließlich Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs- und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger)	☐	☐	☐	
			allgemeine Anforderungen				
			➤ in Originalverpackung (beständig, bruchstest, dicht)				
			Lager				
			➤ Boden ohne Abfluss				
			➤ Boden flüssigkeitsundurchlässig				
K			➤ Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet	☐	☐	☐	
K			➤ zugelassene Auffangwanne vorhanden	☐	☐	☐	
K			oder				
K			➤ zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne	☐	☐	☐	
K			3. 2. Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen sowie bei QS_{OGK}, QS_{AGF}, QS_{GAP}, QZ unabhängig von der gelagerten Menge	☐	☐	☐	
			spezielle Anforderungen				
			➤ trocken				
			➤ frostsicher				
			geschlossene Lagerräume				
			➤ begehbare Räume belüftbar/belüftet				
K			Zugriff				
K			➤ Lagerraum abschließbar	☐	☐	☐	
K			oder				
K			➤ Lagerschrank abschließbar	☐	☐	☐	

4. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärresten und Silagen

			(Hinweis für § / K: werden Silage oder Festmist länger als 6 Monate an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck gelagert, handelt es sich nach der Definition der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) um eine ortsfeste Anlage. Somit müssen die Anforderungen der AwSV für derartige Lagerstätten eingehalten werden)		
--	--	--	--	--	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			4. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Lager ➤ kein Eintrag von Gülle, Jauche und Silagesickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation	☐	☐	☐	
K			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	☐	☐	☐	
K			➤ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	☐	☐	☐	
K			4. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände ➤ Lagerkapazität mind. 6 Monate	☐	☐	☐	
K			➤ Lagerkapazität mind. 9 Monate (Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten oder - über keine eigene Aufbringfläche verfügen) (Ausnahme für § / K: rinderhaltende Betriebe, die über ausreichend eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für eine ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen und mind. 6 Monate Lagerkapazität vorhanden ist)	☐	☐	☐	
K			➤ bei Behältern Mindestreserve eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen und sonstige Abwässer berücksichtigt (Hinweis für § / K: Freibord beträgt für - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m) oder	☐	☐	☐	
K			➤ überbetriebliche Lagerkapazität für die Übermenge nachweislich vorhanden oder	☐	☐	☐	
K			➤ Nachweis über anderweitige Verwertung vorhanden (z.B. Gülleseparierung)	☐	☐	☐	
K			4. 3. Ortsfeste Lager für Festmist / Silage inkl. feste Gärreste ➤ für Festmist von Huf- und Klauentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden	☐	☐	☐	
K			oder ➤ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig	☐	☐	☐	
K			➤ seitliche Einfassung vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig (Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser)	☐	☐	☐	
K			➤ Jauchebehälter vorhanden und flüssigkeitsundurchlässig oder	☐	☐	☐	
K			➤ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			4. 4. Ortsfeste Silos ➤ Sickersaftbehälter vorhanden, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig oder ➤ Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet (Hinweis für § / K: an Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet)	☐	☐	☐	
				☐	☐	☐	

5. Entsorgung

K			5. 1. Abfälle Entsorgung von Gefahrstoffen ➤ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) oder Schadstoffsammelstelle des Landkreises) (Hinweis für K / QS _{OGK/GAP} / QZ _{AB} : bis zur Entsorgung müssen die Mittel mit Anwendungsverbot entsprechend gekennzeichnet und im Pflanzenschutzmittellager augenscheinlich getrennt gelagert werden)	☐	☐	☐	

6. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

K			6. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1) Umwandlungsverbot von Dauergrünland ➤ eingehalten oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor (Ausnahmen für K: - bis zu 500 m² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig - Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (sogenanntes n21DGL), muss mit dem nächsten Gemeinsamen Antrag in LEA RLP angezeigt werden) (Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 - als Ersatzfläche angelegt, - nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt - im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt, - aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist) (Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland, welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neu eingesät wird)	☐	☐	☐	
K			bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist ➤ Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweise für K: - Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen; durchgehende Jahre mit Anbau von Gras oder andere Grünfütterpflanzen unmittelbar vor der Neuanlage können auf die Mindestnutzungsdauer angerechnet werden - Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen) (Ausnahme für K: bei der Umwandlung zum Anbau von Paludikulturen ist die Anlage einer Ersatzfläche nicht erforderlich)				
K			kein Grünlandumbruch ➤ auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)	☐	☐	☐	
K			➤ auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen entstanden sind (Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)	☐	☐	☐	
K			➤ in geschützten Biotopen	☐	☐	☐	
K			➤ in Naturschutzgebieten	☐	☐	☐	
K			➤ auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden)	☐	☐	☐	
K			6. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2) (Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen)				
K			➤ Dauergrünland nicht in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt oder gepflügt (Hinweis für K: Umwandeln oder Pflügen von Dauergrünland ist zulässig, sofern eine standortangepasste nasse Nutzung der Fläche im Sinne einer Paludikultur etabliert wird und die Fläche nicht in einem FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiet liegt)	☐	☐	☐	
K			➤ Obstbaum-Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt (Hinweis für K: für das Roden, die Neuanpflanzung oder Neuansaat von Dauerkulturen ist, soweit erforderlich, eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis zulässig)	☐	☐	☐	
K			➤ kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen	☐	☐	☐	
K			➤ keine Bodenwendung tiefer als 30 cm	☐	☐	☐	
K			➤ keine Auf- und Übersandung	☐	☐	☐	
K			➤ Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt	☐	☐	☐	
K			➤ Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt	☐	☐	☐	
K			6. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3) Stoppelfelder ➤ werden nicht abgebrannt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			6. 4. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4) ➤ keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m, gemessen ab der Böschungsoberkante, angewendet	☐	☐	☐	
K			6. 5. Zulässigkeit des Pflügens zur Begrenzung von Erosionsereignissen (GLÖZ 5) (Hinweis für K: da jeder Schlag eine individuelle Charakteristik aufweist, sollte dies auch gedanklich Schlagbezogen bewertet werden können, um die Vorgaben einzuhalten)				
K			Flächen mit Erosionsgefährdung (K_{Wasser1}) ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt (Ausnahme für K: beim Anbau führender Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, eine raue Winterfurche (durch Pflügen im Spätherbst oder Winter) zulässig, sofern diese bis einschließlich 15.02. ohne weitere Bearbeitung auf der Feldoberfläche verbleibt)	☐	☐	☐	
K			➤ nach Vorfruchternte nur bei Aussaat vor 1. 12. gepflügt	☐	☐	☐	
K			Flächen mit hoher Erosionsgefährdung (K_{Wasser2}) ➤ vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt (Ausnahme für K: beim Anbau führender Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen) ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, eine raue Winterfurche (durch Pflügen im Spätherbst oder Winter) zulässig, sofern diese bis einschließlich 15.02. ohne weitere Bearbeitung auf der Feldoberfläche verbleibt)	☐	☐	☐	
K			➤ ab 16. 2. bis 30. 11. nur vor einer unmittelbar folgenden Aussaat (mit Reihenabstand unter 45 cm) gepflügt (Ausnahme für K: beim Anbau von Sommerreihenkulturen ist für Öko-Betriebe, die nach Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, das Pflügen nur in Verbindung mit dem Anbau einer Winterzwischenfrucht (oder Untersaat) zulässig und, wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt)	☐	☐	☐	
K			Flächen mit Winderosionsgefährdung (K_{Wind}) ➤ nur bei Aussaat vor 01.03. gepflügt	☐	☐	☐	
K			➤ bei Reihenabstand unter 45 cm nur unmittelbar vor Aussaat gepflügt (Hinweis für K: bei Reihenkulturen (ab 45 cm) nur gepflügt, wenn: - Grünstreifen vor 01.10. quer zur Hauptwindrichtung (Abstand ≤ 100 m, Breite $\geq 2,5$ m) gesät - Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung - Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung - unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt)	☐	☐	☐	
K			Abweichende Anforderungen, die für alle als erosionsgefährdet eingestuft Flächen gelten 1. raue Winterfurche erlaubt, wenn ➤ Pflügen vor frühen Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen > 45 cm) bei Aussaat oder Pflanzung bis 31.03., in Lagen ab 300 m ü. NN bis 15.04. erfolgt (möglichst quer zur Haupthangrichtung)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Pflügen auf schweren Böden; Bodenarten sL, L, LT, T nach Bodenschätzung (möglichst quer zur Haupthangrichtung)	☐	☐	☐	
K			➤ keine weitere Bodenbearbeitung bis zum folgenden 15.02. erfolgt	☐	☐	☐	
K			2. Pflügen quer zum Hang in Gebieten mit weniger als 550 mm Niederschlag erlaubt, vorausgesetzt				
K			➤ Gebiete sind in GeoBox-Viewer hinterlegt (https://geobox-i.de/GBV-RLP/) (Hinweis: gilt nur für K _{Wasser1})	☐	☐	☐	
K			3. Pflügen quer zum Hang zulässig				
K			➤ nach dem Anbau einer Zwischenfrucht (Hinweis für K: auch als Untersaat möglich)	☐	☐	☐	
K			➤ nach rasenbildender Hauptkultur (z. B. Klee gras) als Vorfrucht	☐	☐	☐	
K			4. Pflügen quer zum Hang aus Gründen des Pflanzenschutzes im Einzelfall möglich				
K			➤ mit Stellungnahme des amtlichen Pflanzenschutzdienstes an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (Hinweis: gilt nur für K _{Wasser2})	☐	☐	☐	
K			5. ganzflächige Abdeckung mit Folie oder anderem erosionsmindernden Material zulässig, wenn				
K			➤ unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss erfolgt	☐	☐	☐	
K			6. Anlegen von Erosionsschutzstreifen auf gepflügten Flächen zulässig, wenn				
K			➤ Grünstreifen vor dem 01.10. quer zur Haupthangrichtung (Abstand ≤ 100 m; Breite ≥ 2,5 m) gesät	☐	☐	☐	
K			7. Anlegen spezieller Dammformen auf gepflügten Flächen möglich				
K			➤ mit Querdammhäufel oder bei Kartoffeln durch Begrünung der Dammsohlen mit Wintergerste erfolgt	☐	☐	☐	
K			6. 6. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)				
K			Kultiviertes Ackerland				
K			➤ mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen (Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch - mehrjährige Kulturen (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Winterkulturen - Begrünungen (inkl. Selbstbegrünungen) oder Zwischenfrüchte (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche) - Pflugverzicht ab Ernte der Hauptfrucht. Möglich sind Stoppelbrachen, Mulchauflagen, Belassen von Ernteresten oder mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung; bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der Kultur (bis 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche)) (Ausnahme für K: Zwischenfrüchte dürfen auch vor dem 31.12. geerntet und genutzt werden. Eine Beweidung dieser Flächen durch Schafe und Ziegen ist ebenfalls möglich, soweit die Mindestbodenbedeckung bestehen bleibt)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			(Hinweis für K: die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es aber ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst vor Beginn des Zeitraumes ausgesät werden) (Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange dieser Wechsel in Übereinstimmung der guten fachlichen Praxis erfolgt und im gesamten Zeitraum gewährleistet ist. Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient) (Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 15.10. auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10. auf Ackerflächen mit schweren Böden oder Böden mit mind. 17 % Tongehalt (u.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 01.10. auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung) - vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem zwischen den Dämmen eine Begrünung, einschließlich Selbstbegrünung, zugelassen wird) (Hinweis für K: frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung - in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis - zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt, sind: - Sommergetreide ohne Mais und Hirse - Leguminosen ohne Sojabohnen - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen)				
K			Dauerkulturflächen ➤ vom 15.11. bis zum 31.12. des Antragsjahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen	☐	☐	☐	
K			Brachliegendes Ackerland ➤ Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat (Hinweis für K: Begrünung durch Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen)	☐	☐	☐	
K			➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt (Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat oder Selbstbegrünung zulässig - außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b - innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Hinweise für K: - Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig - Pflegemaßnahmen durch Schröpfungsschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind)				
			Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet ➤ keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt (Hinweis für K: Bodenbearbeitung (ohne Pflügen) mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig) (Ausnahme für K: der Pflegeverbotszeitraum gilt nicht für bewirtschaftete Streuobstflächen, auf denen der Aufwuchs nicht genutzt wird)				
K			6. 7. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7) (Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für: - Saatmais, Tabak und Roggen - mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, feinkörnige Leguminosen (in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen auf der Fläche vorherrschen) sowie brachliegende Flächen - Betriebe mit Ackerland bis 10 ha - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, - dem Anbau von Leguminosen dienen - brachliegendes Land sind oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha) - Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden oder - eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)) (Hinweise für K: - bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen - Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres am längsten auf der Fläche steht)				
			➤ auf jedem Ackerschlag im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mind. 2 unterschiedliche Hauptkulturen angebaut				
			➤ auf mind. 33 % des Ackerlands andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut				
			oder ➤ bei gleicher Hauptkultur eine Zwischenfrucht angebaut (mind. bis 31.12. auf der Fläche vorhanden) (Hinweis für K: alle Mischkulturen mit Mais zählen ab Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut werden, sowie wenn die Ackerfläche als wissenschaftliche Versuchsfläche mit einer oder mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)				
			6. 8. Erhaltung von Landschaftselementen (GLÖZ 8)				
			Beseitigungsverbot von Landschaftselementen eingehalten für				
			(Ausnahme für K: erforderlicher Ausgleich (bei gesetzlich geschützten Biotopen) oder Ausnahme liegt vor)				
			(Hinweise für K:				
			- die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.				
			- Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtproduktiven Flächen herangezogen werden)				
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	☐	☐	☐	
			(Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)				
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge	☐	☐	☐	
			(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)				
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis 2.000 m ² Fläche	☐	☐	☐	
K			➤ geschützte Feuchtgebiete bis 2.000 m ²	☐	☐	☐	
K			➤ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m ²	☐	☐	☐	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	☐	☐	☐	
K			➤ Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche	☐	☐	☐	
K			➤ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	☐	☐	☐	
K			➤ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	☐	☐	☐	
K			➤ Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m ²	☐	☐	☐	
K			➤ Terrassen	☐	☐	☐	
			(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)				
			Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für				
K			➤ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	☐	☐	☐	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	☐	☐	☐	
K			➤ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m ² bis max. 2.000 m ² Fläche	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	☐	☐	☐	
K			Agrarantrag ➤ Landschaftselemente mit Beseitigungsverbot vollständig im Flurstücksverzeichnis enthalten	☐	☐	☐	
K			6. 9. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9) (Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am 01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten) ➤ Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblen Dauergrünland eingehalten (Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde) (Hinweis für K: Verbot gilt nicht für das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche) ➤ flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werkstage vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt (Hinweis für K: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)	☐	☐	☐	
K				☐	☐	☐	

7. Natur- und Artenschutz

K			7. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) ➤ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und Bestäuberinsekten schädigende (NN410) Insektiziden eingehalten	☐	☐	☐	
K			7. 2. Anforderungen aus der Vogelschutzrichtlinie sowie der Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Richtlinie ➤ Auflagen aus gesetzlichen Schutzgebieten oder Schutzgebietsverordnung bzw. vertragliche Vereinbarungen zum Schutz von kartierten Flächen (z.B. Orchideenwiesen) eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ Verbot der Verschlechterung von Lebensraumtypen und Habitaten beachtet	☐	☐	☐	
K			➤ vertragliche Auflagen zum Gebietsschutz, auch aufgrund von Bewirtschaftungsplänen eingehalten	☐	☐	☐	
K			FFH- und Vogelschutz ➤ relevante Nebenbestimmungen bei genehmigten Projekten eingehalten	☐	☐	☐	
K			Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten ➤ keine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen	☐	☐	☐	
K			➤ Auflagen (z.B. Bewirtschaftungsvorgaben) zum Erhalt der lokalen Population einer europäisch geschützten Art eingehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten ➤ Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Nester) wildlebender europäischer Vögel nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt	☐	☐	☐	
K			7. 3. Umweltgerechte Betriebsführung Gewässerrandstreifen - Anforderungen laut Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Bund) (Hinweis für § / K: siehe auch Anforderungen in der Checkliste Pflanzenbau zur Düngung und zum Pflanzenschutz) ➤ Bewirtschaftungsauflagen eingehalten (Hinweise für § / K: - die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt nach WHG im Außenbereich 5 m - in Hanglagen (mind. 5 % Hangneigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum beginnt mit Ablauf des 30. Juni 2020) (Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Gebeiztes Saatgut ist ausgenommen.) oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	☐	☐	☐	
K				☐	☐	☐	

Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	

1. Pflanzenschutz

K			1. 1. Sachkunde ➤ jeder Anwender nachweislich sachkundig (Ausnahmen für § / K: einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden) (Hinweis für § / K / QS _{OGK} : gilt auch für Nacherntebehandlungen)	☐	☐	☐	
K			1. 2. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel Zulassung ➤ für die im Betrieb angebauten Kulturen und die zu bekämpfenden Schadorganismen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	☐	☐	☐	
K			oder ➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	☐	☐	☐	
K			Lückenindikation ➤ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	☐	☐	☐	
K			Zulassungsende ➤ spätestens innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht	☐	☐	☐	
K			Importmittel (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)				
K			➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet	☐	☐	☐	
K			➤ deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ Genehmigungsbescheid für das Importmittel liegt vor (Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)	☐	☐	☐	
K			1. 3. Spritz- und Sprühgeräte ➤ Geräteprüfung alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)	☐	☐	☐	
K			1. 4. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ➤ Anwendungs- und Handhabungshinweise gemäß der Gebrauchsanleitung (einschließlich Bienenenschutz) beachtet	☐	☐	☐	
K			1. 5. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden) ➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
			oder				
K			➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	☐	☐	☐	
K			➤ Abstandsaufgaben und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten (Hinweise für § / K: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021))	☐	☐	☐	
K			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	☐	☐	☐	
K			➤ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebensiehenden eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ Anwendungsbestimmungen und Anwendungsverbote (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten, FFH-Gebieten) eingehalten	☐	☐	☐	
K			Bienenschutz				
K			➤ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel oder Mischungen von Pflanzenschutzmitteln, die als bienengefährlich eingestuft sind, an von Bienen beflögten Pflanzen (Trachtpflanzen)	☐	☐	☐	
K			➤ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	☐	☐	☐	
K			➤ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	☐	☐	☐	
K			➤ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	☐	☐	☐	
K			Wartezeiten				
K			➤ eingehalten	☐	☐	☐	
K			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
K			➤ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope)	☐	☐	☐	
K			➤ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	☐	☐	☐	
K			➤ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Vorsaatsbehandlung oder Stoppelbehandlung nach der Ernte auf Ackerflächen nur durchgeführt zur a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen (Hinweis für § / K: Vorsaatsbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich)	☐	☐	☐	
K			➤ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist c) zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten	☐	☐	☐	
			1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)				
K			vorhanden, vollständig und bis zum 31.12. des Anwendungsjahres geführt mit Angaben zu ➤ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit	☐	☐	☐	
K			➤ Datum der Anwendung	☐	☐	☐	
K			➤ Kultur	☐	☐	☐	
K			➤ Pflanzenschutzmittel (Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)	☐	☐	☐	
K			➤ Aufwandmenge je Flächeneinheit	☐	☐	☐	
K			➤ Name des Anwenders	☐	☐	☐	

2. Düngung

			(Erleichterungen für Betriebe ohne Flächen in belasteten Gebieten hinsichtlich Nitrat und Phosphat: Betriebe deren LF ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegt und die alle folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen: - weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung), - weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren, - jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten), - keine Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage)			
--	--	--	---	--	--	--

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			2. 1. Grundbodenuntersuchung				
			auf Phosphat				
			➤ Bodenuntersuchungen für jeden Schlag ab 1 ha liegen vor und sind nicht älter als 6 Jahre	☐	☐	☐	
K			➤ liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über einem bestimmten Wert, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht (Hinweise für § / K: - als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode; 3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren - im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden)	☐	☐	☐	
K			2. 2. N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF)				
			(Hinweis für § / K: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung") (Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr) ➤ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert oder ➤ N_{min}-Vergleichswerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen vorhanden (Ausnahmen für § / K / QS_{AGF}: - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) (Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich) (Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)	☐	☐	☐	
K			oder ➤ N_{min}-Vergleichswerte bzw. einschlägige Beratungsempfehlungen vorhanden (Ausnahmen für § / K / QS_{AGF}: - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) (Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich) (Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)	☐	☐	☐	
K			2. 3. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln				
			(Hinweis für § / K: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung") (Hinweise für § / K: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht) ➤ für Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Ammoniumstickstoff ermittelt und dokumentiert (Hinweis für § / K: dies gilt für Gesamt-N, verfügbaren Stickstoff oder Ammoniumstickstoff für alle Düngemittel)	☐	☐	☐	Nächste Untersuchung am:
K			➤ für Gesamtphosphat ermittelt und dokumentiert	☐	☐	☐	
			2. 4. Düngebedarfsberechnung				
			(Hinweis für § / K / QM: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung") (Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff)) (Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert	☐	☐	☐	
K			➤ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert	☐	☐	☐	
K			➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten	☐	☐	☐	
K			➤ bei nachträglich eintretenden Umständen (z.B. ergiebigen Niederschlägen) erneute Düngebedarfsermittlung einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert (ggf. situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde) (Hinweis für § / K / QS / QZ _{AB} : die nachträgliche Ermittlung darf den ursprünglichen Düngebedarf um max. 10 % überschreiten)	☐	☐	☐	
K			2. 5. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis: vgl. auch Ausnahmeregelung direkt unter Überschrift "Düngung") ➤ spätestens 14 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert (Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden: - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrauchten Düngemittels - aufgebrauchte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N)	☐	☐	☐	
K			➤ nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert	☐	☐	☐	
K			➤ aufgebrauchte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert	☐	☐	☐	
			2. 6. zusätzliche Anforderungen für Flächen in belasteten Gebieten hinsichtlich Nitrat bzw. Phosphat (Hinweis für § / K: Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe: Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits eine der folgenden Schwellen überschritten ist: - ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen (Obst, Reben), schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis max. 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung), - ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren, - Nährstoffanfall von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ab Ausscheidung nach Abzug von Stall- und Lagerverlusten oder aufgrund von Analysen oder fachspezifischen Tabellenwerten), - Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
K			Anforderungen ➤ Untersuchung (Gesamt-N und Ammonium-N oder verfügbarer Stickstoff sowie Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern (ausgenommen Festmist von Huf- und Klautiere) und Gärückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung mind. 1x jährlich bei Ausbringung von über 2500 kg N/Jahr bzw. einmal in drei Jahren bei mehr als 750 kg durchgeführt und dokumentiert (Hinweis für K: Untersuchung muss nur für Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N vorliegen) (Hinweis: die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind innerhalb von zwei Wochen in das Meldeportal einzutragen)	☐	☐	☐	
			➤ notwendige Anzahl N-Bodenuntersuchungen durchgeführt	☐	☐	☐	
			➤ falls in mit Nitrat belasteten Gebieten auf mehr als 50 ha Ackerfläche mehr als jeweils 50 kg N/ha und Jahr gedüngt werden, mindestens 2 Bodenproben und pro angefangene weitere 100 ha mindestens eine weitere Bodenprobe auf Stickstoff veranlasst (Ausnahme: - Grünland sowie Flächen mit Feldgras, mehrschnittigem Feldfutter oder Reben zählen nicht dazu. In der Regel ist die Nmin-Methode anzuwenden, aber auch die EUF-Methode ist zulässig. - Betriebe mit mind. 25 ha Raps können eine Bodenprobe durch die Biomasse- oder Aufwuchsmethode ersetzen (mit Fotonachweis und Berücksichtigung in der N-Düngebedarfsermittlung). - Betriebe, deren N-Saldo der Stoffstrombilanz im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha plus 35 kg N/GV x ha nicht überschreiten, sind von der N-Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen) (Hinweis für § / K: die Ergebnisse der Analyse sind in das Meldeportal einzutragen (gilt nicht für Gemüse und Erdbeeren))	☐	☐	☐	
K			➤ für Flächen mit Gemüsekulturen oder Erdbeeren zu jeder Kultur bewirtschaftungseinheiten- oder schlagspezifische N-Bodenuntersuchungspflicht eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ auf weinbaulich genutzten Flächen N-haltige Stoffe vom 1. August bis 15. März nur aufgebracht, wenn im gleichen Zeitraum keine Bodenbearbeitung erfolgt	☐	☐	☐	
K			➤ N-Untersuchungsergebnisse innerhalb von 2 Wochen an die ADD gemeldet	☐	☐	☐	
K			➤ aufgezeichneter Düngebedarf (bis zum Ablauf des 31.03. und fortlaufend im laufenden Düngejahres) zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert	☐	☐	☐	
K			➤ Gesamtsumme N-Düngebedarf um 20 % verringert und dokumentiert (Hinweis für § / K: als Basis für die N-Düngebedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden) (Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)	☐	☐	☐	
K			➤ max. 170 kg N _{org} /ha und Jahr je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit aufgebracht	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger) ➤ bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde (Ausnahmen für § / K: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel ≤ 550 mm)	☐	☐	☐	
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht	☐	☐	☐	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.11. bis einschließl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klautentieren oder Komposten eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten (Hinweis für § / K: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung) (Ausnahme für § / K / QS / QZ_{AB}: Aufbringungsverbot gilt nicht für Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha)	☐	☐	☐	
K			Anforderungen, die nur für eutrophierte Gebiete gelten ➤ P-Bodenuntersuchung zur Ermittlung des Düngebedarfs liegt vor, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen, egal welcher Größe, mit wesentlichen Phosphatmengen gedüngt werden (mind. 30 kg P₂O₅/ha und Jahr) (Hinweise für § / K: - darf nicht älter als 6 Jahre sein - Schläge unter 0,5 ha können zum Zweck der P-Düngebedarfsermittlung zu Flächen bis 2 ha zusammengefasst werden)	☐	☐	☐	
K			➤ Untersuchung (Gesamt-P) von Wirtschaftsdüngern (ausgenommen Festmist von Huf- und Klautentieren) und Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung durchgeführt und dokumentiert (Hinweis für K: Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 01.08. bis zum 15.03. nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind: - Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, - Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von maximal 25 v. H. des Zeilenabstands - sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt) (Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			2. 7. Aufbringtechnik ➤ Gerätetechnik für eine verlustarme Ausbringung vorhanden (z.B. Schleppschläuche) (Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)	☐	☐	☐	
K			2. 8. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P- haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden ➤ wassergesättigt	☐	☐	☐	
			➤ überschwemmt	☐	☐	☐	
			➤ gefroren oder schneebedeckt	☐	☐	☐	
K			2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM) Sperrzeit (Hinweise für § / K: - durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig) ➤ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten	☐	☐	☐	
			(Hinweise für § / K: - abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder max. 30 kg/NH ₄ -N, möglich bei - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12. - Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet) ➤ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) in der Zeit vom 01.09. bis zum Beginn des Verbotszeitraums max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht	☐	☐	☐	
K			➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klautieren sowie für Kompost eingehalten	☐	☐	☐	
K			2. 10. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P ₂ O ₅ /kg TM) ➤ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	☐	☐	☐	
K			2. 11. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger N-Obergrenze 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr ➤ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten (Ausnahme für § / K / QS / QZ _{AB} : für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha) (Hinweise: für § / K / QS / QZ _{AB} - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste - Flächen, bei denen <u>nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften</u> ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))	☐	☐	☐	
K			Aufbringung von flüssigen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder NH₄-N auf bestelltem Ackerland ➤ streifenförmig aufgebracht	☐	☐	☐	
K			oder ➤ direkt in den Boden eingebracht	☐	☐	☐	
K			oder ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor (Hinweis für § / K: ab 01.02.2025 gilt eine streifenförmige Aufbringung für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigem Feldfutterbau)	☐	☐	☐	
K			2. 12. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern allgemeine Anforderungen (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird) ➤ kein direkter Eintrag in Oberflächengewässer	☐	☐	☐	
K			➤ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) (Hinweis für § / K / QS: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
K			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	
K			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	
K			➤ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	☐	☐	☐	
K			ab durchschnittlich 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	☐	☐	☐	
K			➤ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt (Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort eingearbeitet	☐	☐	☐	
K			➤ bei einem Düngbedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	☐	☐	☐	

3. Bewässerung

			3. 1. Wasserentnahme				
K			➤ nachweislich erlaubt	☐	☐	☐	
K			➤ nicht mehr als die in der Erlaubnis/Bewilligung angegebene Höchstmenge an Wasser entnommen	☐	☐	☐	
K			➤ Nebenbestimmungen bezüglich der Kontrollierbarkeit und Dokumentation der Mengen für a) Entnahme von Grundwasser b) Entnahme von Oberflächensüßwasser c) Aufstauung von Oberflächensüßwasser eingehalten	☐	☐	☐	

Checkliste Weinbau und Kellerwirtschaft

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Aufzeichnungen

K			1. 1. Herbstbuchführung	☐ ☐ ☐	
			➤ Eintragungen während der Ernte nach amtlichen Vorgaben täglich durchgeführt		
K			➤ Eintragungen spätestens am 15.01. des auf die Ernte folgenden Jahres in die Ein- und Ausgangsbücher übertragen	☐ ☐ ☐	

Checkliste Tierhaltung

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung

K			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung		
			in allen Ställen		
			➤ Tiere können sich artgerecht bewegen		
			➤ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)		
			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren		
K			Böden rutschfest und trittsicher (Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)		
			➤ im Haltungsbereich der Tiere		
			(Hinweis für § / K: z.B. Holzspaltenböden, die nicht mit Gummimatten ausgelegt oder bei denen keine Querrillen eingefräst sind, sind nicht trittsicher)		
K			➤ in Treibgängen		
K			1. 2. Stallklima		
			➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich		
			(Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS _{RS} : die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten:		
			- Ammoniak: 20 cm ³		
			- Kohlendioxid: 3.000 cm ³		
			- Schwefelwasserstoff: 5 cm ³)		
			(Hinweis für § / K für Masthähnchen / QS _G für Masthähnchen und Puten / ITG / EWP:		
			- die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf je m ³ Luft folgende Maximalwerte nicht überschreiten:		
			- Ammoniak: 20 cm ³		
			- Kohlendioxid: 3.000 cm ³		
			- Gaskonzentrationen (cm ³ /m ³ (ppm)) jeweils in Kopfhöhe der Tiere gemessen)		
			(Hinweise für § / K für Legehennen:		
			- die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf 20 cm ³ Ammoniak je m ³ Luft nicht dauerhaft überschreiten		
			- Richtwert max. 10 cm ³ /m ³ (ppm). Dieser Wert soll nicht überschritten werden		
			- Messung erfolgt in Kopfhöhe der Tiere. Dabei richtet sich die Praxis nach den Angaben für Masthähnchen)		
K			1. 3. Beleuchtung		
			➤ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse		
K			➤ Beleuchtung, so dass eine Inaugenscheinnahme möglich ist		
K			➤ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch ohne angemessene Unterbrechung in künstlicher Beleuchtung gehalten		
K			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung		
			➤ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)		

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ Fütterung und Pflege des Tierbestandes bei der vorhandenen Zahl an sachkundigen Personen gewährleistet	☐	☐	☐	
K			➤ Tiere täglich mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt	☐	☐	☐	
K			➤ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme § / K: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)	☐	☐	☐	
K			➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	☐	☐	☐	
K			schwache, kranke und verletzte Tiere ➤ unverzüglich behandelt	☐	☐	☐	
K			➤ vom Tierbestand abgesondert	☐	☐	☐	
K			➤ tierärztlich untersucht	☐	☐	☐	
K			➤ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	☐	☐	☐	
K			technische Einrichtungen ➤ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	☐	☐	☐	
K			➤ Mängel unverzüglich behoben (Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstellung)	☐	☐	☐	
K			oder ➤ bis zur Behebung schadenabwendende Vorkehrungen getroffen	☐	☐	☐	
K			1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	☐	☐	☐	Nächste Prüfung am:
K			oder ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt	☐	☐	☐	
K			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	☐	☐	☐	Nächste Prüfung am:
K			➤ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall	☐	☐	☐	
K			1. 6. Haltungen mit Auslauf / Freilandhaltung Tiere, soweit möglich, geschützt vor ➤ Witterung (z.B. Unterstand, Hecken, Bäume vorhanden)	☐	☐	☐	
K			➤ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	☐	☐	☐	
K			➤ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	☐	☐	☐	
K			1. 7. Tierzucht ➤ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet (z.B. Bedeckungen, die vorhersehbar zu Schweregeburten führen)	☐	☐	☐	
K			➤ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer erblichen Veranlagungen für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

2. Fütterung

K			2. 1. Futtermittel	☐ ☐ ☐	
			Registrierung und Zulassung ➤ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen (Hinweise für § / K / QS _{RSG} : - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)		
K			2. 2. Einsatz von Futtermitteln	☐ ☐ ☐	
			allgemeine Anforderungen ➤ Zusatzstoffe für die jeweilige Tierart oder Tierkategorie zugelassen ➤ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten		
K			2. 3. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel	☐ ☐ ☐	
			➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vorhanden und stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel oder ➤ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐ ☐ ☐	
K			2. 4. Fütterung und Tränke	☐ ☐ ☐	
			Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben		
K			Fütterung ➤ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art- und altersgerecht (z.B. Mindeststrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	☐ ☐ ☐	
K			➤ Futtermenge und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	☐ ☐ ☐	
K			➤ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. kein Stopfen bei Gänsen)	☐ ☐ ☐	
K			Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	☐ ☐ ☐	
K			oder ➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	☐ ☐ ☐	

3. Hygiene

K			3. 1. Stallhygiene ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	☐ ☐ ☐	
K			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene	☐ ☐ ☐	
			Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen möglichst verhindert werden		

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Futtermittel und Tränkwasser ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel, keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter)	☐	☐	☐	
K			➤ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	☐	☐	☐	
K			3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr ➤ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstellen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	☐	☐	☐	
K			3. 4. Kadaverlagerung ➤ getrennt von Futtermitteln	☐	☐	☐	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

K			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen	☐	☐	☐	
			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen ➤ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)				
			➤ Wartezeiten eingehalten				
			Verbotene Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung, β-Agonisten (z.B. Anabolika) ➤ nicht auf dem Betrieb vorhanden				
K			➤ nicht eingesetzt	☐	☐	☐	
K			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen	☐	☐	☐	
			Tierhalter-Arzneimittel-Nachweise einschließlich Impfstoffe ➤ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden				
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und / oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen (Tier-) Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu ➤ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort, wenn zur Identifizierung erforderlich)				
			➤ Bezeichnung des (Tier-) Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes				
			➤ verabreichte Menge/Dosis				
			➤ Datum der Anwendung				
			➤ Wartezeit in Tagen				
			➤ Name des Anwenders				

Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen		Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.			Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung - alle Betriebe

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)			
K			1. 1. Eingriffe an Tieren			
			allgemein			
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)	☐	☐	☐
			(Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)			
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	☐	☐	☐
			oder			
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen	☐	☐	☐
			(Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig			
			- Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung)			
			- Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag			
			- Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag)			
K			Schwänzekürzen			
			➤ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden	☐	☐	☐
			(Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben.			
			- werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren, ausgehend von der konkreten Situation, im Betrieb unerlässlich ist			
			- gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)			
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	☐	☐	☐
K			➤ Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen	☐	☐	☐

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für jedes Schwein vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweise für § / K / QS_S / STA_{MS} / STP_{MS} / FRI_{MS} / AFW_{MS}: - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit))	☐	☐	☐	
K			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	☐	☐	☐	
K			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet	☐	☐	☐	
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere	☐	☐	☐	
K			➤ falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht	☐	☐	☐	
K			Spaltenböden ➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	☐	☐	☐	
K			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden ➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	☐	☐	☐	
K			➤ andere Schweine mind. 8 cm	☐	☐	☐	
K			1. 3. Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	☐	☐	☐	
K			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung ➤ im Aufenthaltsbereich der Schweine sollte ein Geräuschpegel von 85 dB(A) nicht überschritten werden	☐	☐	☐	
K			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	☐	☐	☐	
K			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐	☐	
K			1. 5. Sauen und Jungsauen				
K			allgemeine Anforderungen ➤ nicht angebunden	☐	☐	☐	
K			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	☐	☐	☐	
K			➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen für K / QS / IT_S: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	☐	☐	☐	
K			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme für § / K / QS: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm) ➤ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	☐	☐	☐	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung ➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,48 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,64 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,48 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,03 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			Liegebereich bei Gruppenhaltung ➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	☐	☐	☐	
K			Einzelhaltung ➤ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht	☐	☐	☐	
K			Abferkelbereich ➤ Sauen vor der Einstellung gereinigt	☐	☐	☐	
K			➤ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten sind andere Materialien der Sau zur Verfügung zu stellen wie beispielsweise Jutesäcke)	☐	☐	☐	
K			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	☐	☐	☐	
K			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	☐	☐	☐	
K			1. 6. Saugferkel				
K			allgemeine Anforderungen ➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	☐	☐	☐	
K			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	☐	☐	☐	
K			Säugedauer ➤ mind. 28 Tage	☐	☐	☐	
K			oder ➤ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme für § / K / QS / IT _S : Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	☐	☐	☐	
K			Liegeflächen ➤ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung)	☐	☐	☐	
K			oder ➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	☐	☐	☐	
K			1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer ➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	☐	☐	☐	
K			➤ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	☐	☐	☐	
K			➤ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	☐	☐	☐	
K			➤ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	☐	☐	☐	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier	☐	☐	☐	
K			1. 8. Eber ➤ können sich ungehindert umdrehen	☐	☐	☐	
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	☐	☐	☐	
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern	☐	☐	☐	
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m² (Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau, sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)	☐	☐	☐	
K			1. 9. Tiergerechte Fütterung Tier : Fressplatzverhältnis ➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	☐	☐	☐	
K			➤ ad libitum max. 4 : 1	☐	☐	☐	
K			Raufutter ➤ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter (Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)	☐	☐	☐	
K			1. 10. Tiergerechte Tränke Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine (Hinweis für § / K: Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können als Tränkstellen anerkannt werden, wenn Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann)	☐	☐	☐	

Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung und Fütterung

			(Hinweis: Seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten.)			
K			1. 1. Eingriffe an Tieren			
			allgemein			
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)	☐	☐	☐
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)			
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	☐	☐	☐
			oder			
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen	☐	☐	☐
			(Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern)			
K			➤ Kennzeichnung mit Ohrmarken nur durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	☐	☐	☐
K			➤ elastische Ringe zum Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung eingesetzt	☐	☐	☐
			Enthornung			
K			➤ Enthornung (sofern im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich - ggf. belegbar) ohne Betäubung spätestens in der 6. Lebenswoche durch Personen, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben	☐	☐	☐
			Kastration			
K			➤ Kastration ohne Betäubung nur bei unter 4 Wochen alten männlichen Tieren bei normalem physiologischen Befund durch Personen die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben, durchgeführt	☐	☐	☐
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)			
			allgemeine Anforderungen			
K			➤ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	☐	☐	☐
K			➤ Liegebereich weich oder elastisch verformbar	☐	☐	☐
K			➤ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen	☐	☐	☐
K			➤ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert	☐	☐	☐

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			(Ausnahme für § / K / QS _R / QM+ / QM++ / QM+++ / IT _R : bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können) ➤ keine Maulkörbe verwendet	☐	☐	☐	
K			Beleuchtung ➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	☐	☐	☐	
K			➤ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	☐	☐	☐	
K			Bestandskontrolle und -betreuung ➤ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	☐	☐	☐	
K			Einzelhaltung von Kälbern ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme für § / K / IT _R / QM+ / QM++ / QM+++ / QS: kranke Kälber)	☐	☐	☐	
K			➤ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	☐	☐	☐	
K			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden) ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m ² /Tier	☐	☐	☐	
K			➤ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m ² /Tier	☐	☐	☐	
K			➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m ² /Tier	☐	☐	☐	
K			1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt allgemeine Anforderungen ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	☐	☐	☐	
K			Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet) ➤ Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	☐	☐	☐	
			1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	☐	☐	☐	
K			➤ andere Boxen mind. 90 cm breit	☐	☐	☐	
K			1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen ➤ Gruppenhaltung wird durchgeführt (Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)	☐	☐	☐	
			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung (Hinweise für K: - die Boxenbreite muss der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen - die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe wird gewährleistet)				
K			➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	☐	☐	☐	
K			➤ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	☐	☐	☐	
K			➤ andere Boxen mind. 100 cm breit	☐	☐	☐	
K			1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern Fütterung ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern in Gruppenhaltung max. 1 : 1 (Ausnahme für § / K: z.B. Abruffütterung) ➤ Kälber mind. 2x täglich gefüttert ➤ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar ➤ Biestmilchgabe innerhalb 4 Stunden nach Geburt (Hinweis für K: Verabreichung innerhalb von 6 Stunden ausreichend) ➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	☐	☐	☐	
K				☐	☐	☐	
K				☐	☐	☐	
K			Wasserversorgung ➤ jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität für alle Tiere über 2 Wochen alt	☐	☐	☐	
2. Bestandskontrolle und -betreuung							
K			2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

3. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

K			3. 1. Milchkammer		
			allgemeine Anforderungen		
			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber		
			räumlich getrennt von		
			➤ Toiletten		
			➤ Mistplatte, Güllebehälter		
			➤ Stallbereich		
K			geschützt vor		
			➤ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen (z.B. durch Fliegengitter)		
K			➤ Tieren aller Art (z.B. Hunde, Katzen) (z.B. durch geschlossene Türen)		
K			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion		
			➤ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist		
K			3. 2. Melkhygiene		
			allgemeine Anforderungen		
			➤ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)		
			➤ nur zugelassene Zitzenbäder oder -sprays verwendet, die die Rohmilch nicht nachteilig beeinflussen		
			Milchvieh/-schafe/-ziegen		
			➤ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)		
K			➤ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten		
			Rohmilch		
K			➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht		
K			➤ regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung, Milchleistungsprüfungsergebnisse)		
K			3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung		
			➤ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei		
			➤ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei		
			➤ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen		
			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die		
K			➤ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)		
K			➤ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können		
K			3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte		
			allgemeine Anforderungen		
K			➤ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert		
K			➤ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert		

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	
K			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
			➤ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	☐	☐	☐	
K			➤ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	☐	☐	☐	
			(Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
K			➤ Oberfläche glatt und nicht rostend	☐	☐	☐	
K			➤ aus ungiftigen Materialien	☐	☐	☐	
K			➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	☐	☐	☐	
K			➤ in einwandfreiem Zustand gehalten	☐	☐	☐	

Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Koppelschaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten) (Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)		
K			1. 1. Eingriffe an Tieren		
			allgemeine Anforderungen		
			➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐	☐
K			➤ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	☐	☐
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	☐	☐
			oder		
K			➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: Folgende Eingriffe sind ohne Betäubung zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund)	☐	☐
			Kupieren von Schwänzen		
K			➤ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)	☐	☐
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten		
			vorhanden und aktuell geführt über		
K			➤ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!		
--	--	--	--	--	--

3. Handel mit Schafen und Ziegen

			Innergemeinschaftlicher Handel nach Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt		
--	--	--	---	--	--

Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung - alle Betriebe (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)		
K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐	☐
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen	☐	☐
K			oder ➤ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebensstag) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen, für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnabelkürzen bei Legehennen verzichtet)	☐	☐
K			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere	☐	☐

2. Legehennen - alle Betriebe

			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern		
K			Lagerraum ➤ trocken	☐	☐
K			➤ sauber	☐	☐
K			Eier geschützt vor ➤ Fremdgeruch	☐	☐
K			➤ Stößen	☐	☐
K			➤ Sonneneinstrahlung	☐	☐

Schnittstellen			Anforderungen			Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.				Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

K			3. 1. Auslauf ins Freie			
			Auslauffläche			
			➤ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet			☐
K			➤ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifen vorhanden	☐	☐	☐

Checkliste Pferdehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
1. Haltung und Fütterung							
			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
K			1. 1. Eingriffe an Tieren ➤ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐	☐	☐	